

77. Sonderbetrag für Kinder

77.1

¹Für jedes Kind, für das dem oder der Berechtigten zu den Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) ein Unterschiedsbetrag nach Art. 69 Abs. 2 dem Grunde nach – also gegebenenfalls nach Anwendung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG – gewährt wird, wird ein Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. ²Dies entspricht für ein volles Kalenderjahr einem Betrag von 25,56 €. ³Mit der in Art. 77 Abs. 2 vorgegebenen Reihenfolge wird sichergestellt, dass der Sonderbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind nur einmal gewährt wird.